Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V.
Wahlordnung

§ 1 Geltung

(1) Grundlage der Wahlordnung ist die Satzung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Die Wahlordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

(2) Die Wahlordnung gilt für die Vereinsorgane und regelt weitere Details zu Wahlen und Abstimmungen, der Beschlussfähigkeit und den Vereinsämtern.

§ 2 Wahlleitung, Präsidium und Zählkommission

(1) Wahlvorgänge werden von der Sitzungsleitung geleitet.

(2) Für Sitzungen der Vollversammlung wird ein Präsidium als Sitzungsleitung gewählt. Es besteht aus mindestens zwei erschienenen Personen. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet mit der Sitzung.

(3) Bei Sitzungen wird eine Zählkommission gewählt, welche aus zwei erschienenen Personen besteht und für die Auszählung der Stimmen (hauptsächlich bei geheimer Wahl oder Abstimmung) zuständig ist und die Beschlussfähigkeit überprüft. Mitglieder der Zählkommission dürfen keine Wahlvorgänge auszählen, bei denen sie selbst kandidieren. Die Amtszeit der Mitglieder der Zählkommission endet mit der Sitzung.

(4) Die Wahlen für die Mitglieder des Präsidiums und der Zählkommission werden von der Sitzungsleitung geleitet, ansonsten vom Landesvorstand.

(5) Mitglieder des Präsidiums und der Zählkommission sollten erschienene Vereinsmitglieder sein. Eine Umbesetzung oder Ergänzung der Mitglieder des Präsidiums oder der Zählkommission ist aus wichtigen Gründen während der Sitzung möglich.

(6) Das Präsidium und die Zählkommission können erschienenen Personen übergangsweise Aufgaben übertragen, die zur besseren Durchführung von Vorgängen während der Sitzung beitragen.

(7) Das Amt als Mitglied des Präsidiums und das Amt als Mitglied der Zählkommission sind miteinander vereinbar.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist

1. die Vollversammlung, wenn alle stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens ein Zehntel dieser erschienen ist;

2. der Landesvorstand, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte dieser erschienen ist;

3. eine Sitzung eines Arbeitskreises, wenn alle Mitglieder des Arbeitskreises ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens ein Viertel dieser erschienen ist.

(2) Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Vereinsmitglieds versandt wurde. Zum Nachweis des Zugangs reicht der Nachweis der Versendung aus. Der Fristlauf der Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe des postalischen Schreibens oder der Absendung der E-Mail.

(3) Beschlussunfähigkeit ist von der Zählkommission festzustellen. Ist dies festgestellt und die Sitzung eines Vereinsorgans beschlussunfähig, so ist die nächste, offiziell einberufene Sitzung des Vereinsorgans für jene Beratungsgegenstände und Anträge beschlussfähig. Bei dieser zweiten Lesung beschließt die Sitzung diese Beratungsgegenstände und Anträge mit den geltenden Mehrheiten der erschienenen stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden.

(4) Eine einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt für die Dauer der Sitzung bestehen, sofern nicht durch einen Geschäftsordnungsantrag (nach § 4 Absatz 6 Nummer 1 der Geschäftsordnung) zwischenzeitlich etwas Gegenteiliges festgestellt wird.

(5) Beschlussfassungen, Änderungen und Außerkraftsetzungen der Ordnungen und der Richtlinien bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß der Antragsfrist beim zuständigen Vereinsorgan möglich. Satz 1 gilt entsprechend für die Änderungen der Satzung, auch für solche, die den Satzungszweck (nach § 33 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) betreffen.

(6) Ist eine Sitzung eines Vereinsorgans, bei welcher eine Beschlussfassung nach Absatz 5 auf der Tagesordnung stand, beschlussunfähig, so ist die nächste, offiziell einberufene Sitzung des Vereinsorgans in diesem Punkt beschlussfähig. Bei dieser zweiten Lesung beschließt die Sitzung diese Änderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden.

(7) Bei der Berechnung einer benötigten Zahl oder eines Quorums werden die Dezimalstellen ohne Rundung gestrichen. So errechnete Werte, die anschließend kleiner als 2 sind, werden auf den Wert 2 festgesetzt. Sollte dadurch ein vorgesehenes höheres Quorum einen niedrigeren Wert annehmen als ein vorgesehenes niedrigeres Quorum, dann wird der Wert des höheren Quorums dem des niedrigeren angepasst, sodass das Verhältnis der notwendigen Quoren nicht widersprüchlich wird.

(8) Grundlage für die Berechnung der Beschlussfähigkeit ist die Anzahl der stimmberechtigten Personen zum Zeitpunkt der Versendung der Einladung zur jeweiligen Sitzung. Hierbei wird stets die aktuelle Ämterbesetzung berücksichtigt, unter Beachtung eventuell nicht besetzter Ämter nach § 6 Absatz 9 Satz 1, und damit der tendenziell möglichen Ämterbesetzung vorgezogen.

§ 4 Abstimmungen

(1) Bei Abstimmungen haben die stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden die Möglichkeit, mit Ja oder Nein zu stimmen oder sich zu enthalten. Alle stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden sind abstimmungsberechtigt und haben eine Stimme. Diese Abstimmungsberechtigung ist nicht übertragbar. Bei der Stimmenabgabe ist niemand an Weisungen gebunden.

(2) Alle stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden haben bei Abstimmungen das gleiche Abstimmungsrecht. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.

(3) Beschlüsse bei Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht als abgegebene Stimmen.

(4) Erschienene stimmberechtigte Sitzungsteilnehmende bleiben bei einer Abstimmung unberücksichtigt, wenn sie der Sitzungsleitung angezeigt haben, dass sie sich vorzeitig (oder auch nur vorübergehend) von der Sitzung entfernen oder nicht an der Abstimmung teilnehmen.

(5) Stimmengleichheit wird als Ablehnung gewertet.

(6) Abstimmungen erfolgen offen und in der Regel per Handzeichen. Alle stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden haben das Recht, eine geheime Abstimmung zu beantragen.

(7) Vereinsorgane können einen Beschluss auch als Umlaufbeschluss außerhalb von Sitzungen fällen. Der Beschluss muss allen Mitgliedern des Vereinsorgans in Textform vorliegen, die Stimmenabgabe erfolgt in Textform bis zu einer vorher festgelegten Frist. Ein so gefasster Umlaufbeschluss ist in einer kommenden Sitzung entsprechend zu protokollieren.

§ 5 Kandidaturen

(1) Kandidierende für Wahlen können von allen Erschienenen vorgeschlagen werden. Die Wahl von abwesenden Personen ist möglich.

(2) Die Wählbarkeit von Kandidierenden muss gewährleistet sein.

(3) Kandidierende haben sich in der Sitzung vorzustellen. Im Falle einer Wahl in Abwesenheit wird die*der entsprechende Kandidierende von Erschienenen vorgestellt. Dabei dürfen den Kandidierenden Fragen zur Person und zu Inhalten gestellt werden. Eine Diskussion über die jeweiligen Kandidierenden ist nicht vorgesehen.

(4) Kandidierende müssen vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Kandidatur und gegebenenfalls nach der Wahl die Annahme der Wahl erklären. Bei abwesenden Personen müssen jeweils die Erklärung zur Kandidaturbereitschaft und gegebenenfalls die Annahmeerklärung der Wahl in Textform vorliegen.

§ 6 Wahlen

(1) Wahlen sind geheim; sie können offen erfolgen, wenn alle erschienenen stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden zustimmen. Block- und Listenwahlen sind nach Maßgabe der Sitzungsleitung zulässig, sofern nicht ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden dem widerspricht.

(2) Bei Wahlen haben die stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden die Möglichkeit, mit Ja oder Nein zu stimmen oder sich zu enthalten. Alle stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden sind stimmberechtigt und haben maximal so viele Stimmen, wie es bei einer Wahl Ämter zu besetzen gibt; hierbei muss aber mindestens eine Stimme abgegeben werden, damit die Stimme als abgegeben zählt. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar. Bei der Stimmenabgabe ist niemand an Weisungen gebunden.

(3) Alle stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden haben bei Wahlen das gleiche Stimmrecht. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.

(4) Wählbar für Ämter des Vereins sind natürliche Personen, die stimmberechtigte Sitzungsteilnehmende sind und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist möglich. Als Vereins- und Organämter des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. im Sinne des Satzes 1 und des § 9 Absatz 3 der Satzung sind

1. das Amt als Mitglied des Landesvorstandes,
2. das Amt als Mitglied der Landesrevision,
3. das Amt als Arbeitskreisleitung,
4. das Amt als Mitglied des Präsidiums oder Sitzungsleitung,
5. das Amt als Mitglied der Zählkommission und
6. das Amt als Protokollführung

zu verstehen. Die Beschränkungen von Satz 1 gelten nicht bei Ämtern im Sinne von Satz 3 Nummer 4 bis 6.

(5) Für ein Amt des Vereins ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen, gültigen Ja-Stimmen erhält, sofern diese Anzahl höher ist als die Anzahl der abgegebenen, gültigen Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). Entsprechend sind die Kandidierenden mit den meisten abgegebenen, gültigen Ja-Stimmen gewählt, sofern diese Anzahl höher ist als die Anzahl der abgegebenen, gültigen Nein-Stimmen für die jeweiligen Kandidierenden, wenn es mehrere Ämter im Wahlgang zu besetzen gilt (relative Mehrheit).

(6) Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit kann das Los entscheiden, wenn nichts anderes entschieden wird.

(7) Personen, die in Ämter des Vereins gewählt worden sind, bleiben bis zur Neuwahl dieser Ämter im Amt, sofern sie nicht aus dem Amt – beispielsweise durch einen persönlichen Rücktritt – ausscheiden oder in der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien anderes geregelt ist. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist jederzeit, jedoch nicht zur Unzeit, möglich und ist gegenüber dem Landesvorstand in Textform zu erklären. Abweichend von Satz 2 ist ein Rücktritt von einem Amt als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nur durch eine Erklärung in Textform gegenüber einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wirksam.

(8) Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Amtstätigkeit, sofern die Vereinsmitgliedschaft Voraussetzung für die Wählbarkeit gewesen ist.

(9) Ämter können unbesetzt bleiben, wenn beispielsweise keine oder nicht genügend Kandidaturen für das jeweilige Amt bei der Wahl vorliegen. Die Handlungsfähigkeit des jeweiligen Vereinsorgans muss gewahrt bleiben. Der Landesvorstand nimmt bei vakanten Posten deren Aufgaben kommissarisch wahr. Er kann auch kommissarisch Personen in freie Ämter berufen. Dabei hat er auf die Wählbarkeit der zu berufenden Person für das Amt zu achten. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit des jeweiligen Amtes beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl hinfällig. Das Recht zur ordentlichen Neu- oder Nachwahl des Amtes durch das jeweilige Vereinsorgan bleibt hiervon unberührt.

(10) Personen, die in Ämter gewählt worden sind, können vom zuständigen Vereinsorgan, welches sie gewählt hat, mit einer einfachen Mehrheit jederzeit ohne die Angabe von Gründen bei einer entsprechenden Sitzung wieder abgewählt werden (im Sinne einer Abberufung gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(11) Stimmberechtigte Sitzungsteilnehmende, die wegen ihres Amtes an einer Sitzung teilnehmen und die entsprechenden Rechte von stimmberechtigten Sitzungsteilnehmende besitzen, behalten diese Rechte bis zum Ende der Sitzung, wenn sie im Verlauf der Sitzung das Amt nicht mehr bekleiden.

§ 9 Arbeitskreisleitung

(1) Jeder Arbeitskreis wählt ein Mitglied des Arbeitskreises für die Dauer von zwei Jahren zur Arbeitskreisleitung, die bis zur Neuwahl im Amt bleibt.

(2) Die Arbeitskreisleitung ist in der Regel auch für die Berichterstattung in anderen Vereinsorganen zuständig.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Wahlordnung kann von der Vollversammlung beschlossen, geändert und außer Kraft gesetzt werden.

(2) Die Wahlordnung, ihre Änderungen und ihr Außerkrafttreten treten jeweils sofort mit der Beschlussfassung durch die Vollversammlung in Kraft.

Beschlossen auf der 2. Landeskonferenz am 28. Mai 2017 in Kiel.
Geändert auf der 3. Landeskonferenz am 5. November 2017 in Flensburg.
Geändert auf der 4. Landeskonferenz am 28. Oktober 2018 in Alveslohe.
Geändert auf der 5. Landeskonferenz am 12. Oktober 2019 in Kiel.
Geändert auf der 6. Landeskonferenz am 25. Oktober 2020 in Kiel.
Geändert auf der 7. Landeskonferenz am 17. Oktober 2021 in Kiel.
Geändert auf der 8. Landeskonferenz am 24. August 2022.
Neugefasst auf der 12. Landeskonferenz am 13. September 2026.